

Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärzten für Alten- und Pflegeheime;

Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärzten für Alten- und Pflegeheime vom 09.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 16 vom 09.04.2020) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 15.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 17 vom 16.04.2020) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1 und Nr. 2:

Die Allgemeinverfügungen können aufgehoben werden.

In § 5 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 01.05.2020, zuletzt geändert durch § 23 Abs. 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.05.2020, werden ab dem 09.05.2020 wieder Besuche in den in § 5 Abs. 1 der 3. BayIfSMV genannten Einrichtungen zugelassen. Vom Betretungsverbot der Einrichtungen werden auch explizit Ausnahmen zu medizinischen Zwecken zugelassen.

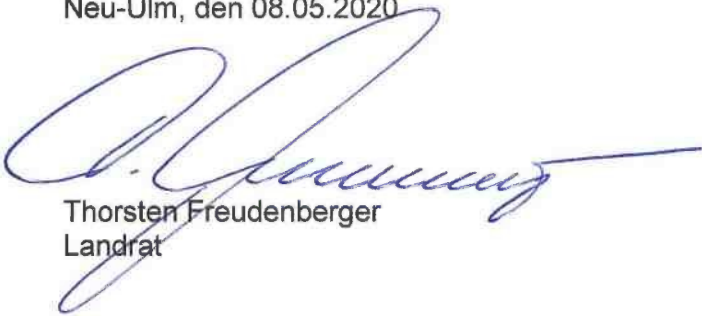
Die vom Landratsamt Neu-Ulm verfügten Betretungsbeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte wären demnach nicht mehr verhältnismäßig und würden die betroffene Berufsgruppe in ihrer Berufsfreiheit (Art.12 Grundgesetz) ungerechtfertigt einschränken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Neu-Ulm, den 08.05.2020



Thorsten Freudenberger
Landrat

Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“